



Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung

Präambel

Die Würz Unternehmensgruppe mit seinen Unternehmen **WÜRZ Fertigungstechnik GmbH**, **Kämpfer WÜRZ Umformtechnik GmbH** und **WÜRZ Aluminiumtechnik GmbH** bekennt sich zur gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit weltweit. Dieser „Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung“ (nachfolgend „CoC“ genannt) hält als Unternehmensleitfaden fest, was dies insbesondere hinsichtlich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt bedeutet. Die Inhalte dieses CoC sind Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis der Unternehmensgruppe.

1. Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung

Diesem CoC liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für die Würz Unternehmensgruppe, dass diese Verantwortung übernimmt, indem sie die Folgen ihrer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. Sie orientiert sich dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Dieser CoC gilt für alle Niederlassungen und Geschäftseinheiten der Würz Unternehmensgruppe weltweit.
- 2.2 Die Unternehmen der Gruppe verpflichten sich, die Einhaltung der Inhalte dieses CoC auch bei ihren Lieferanten und in der weiteren Wertschöpfungskette im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume zu fördern.

3. Eckpunkte gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung

Die Unternehmen wirken aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

3.1 Einhaltung der Gesetze

Die Unternehmen der Gruppe halten die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen sie tätig sind.

3.2 Integrität und Organizational Governance

- 3.2.1 Die unterzeichnende Unternehmensgruppe orientiert ihr Handeln an allgemeingültigen ethischen

Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethik.

3.2.2 Das unterzeichnende Unternehmen lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention¹ ab. Es fördert auf geeignete Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung und Kontrolle in Unternehmen.

3.2.3 Die unterzeichnende Unternehmensgruppe verfolgt saubere und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Im Wettbewerb richtet es sich an professionellem Verhalten und qualitätsgerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegt es einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang.

3.3 **Kommunikation**

Die unterzeichnende Unternehmensgruppe kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen. Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinformationen der Partner werden sensibel und vertraulich behandelt.

3.4 **Menschenrechte**

Die unterzeichnende Unternehmensgruppe setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Es hält die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta² ein, insbesondere die nachfolgend genannten:

3.4.1 **Privatsphäre**

Schutz der Privatsphäre.

3.4.2 **Gesundheit und Sicherheit**

Wahrung von Gesundheit und Arbeitssicherheit, insbesondere Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

3.4.3 **Belästigung**

Schutz der Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch.

3.4.4 **Meinungsfreiheit**

Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

3.5 **Arbeitsbedingungen**

Die unterzeichnende Unternehmensgruppe hält die folgenden Kernarbeitsnormen der ILO³ ein:

3.5.1 **Kinderarbeit**

Das Verbot von Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.⁴

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, in Kraft seit 2005

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

³ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

⁴ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

3.5.2 Zwangsarbeit

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art.⁵

3.5.3 Entlohnung

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.⁶

3.5.4 Arbeitnehmerrechte

Die Respektierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.⁷

3.5.5 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁸

3.6 Arbeitszeit

Die Würz Unternehmensgruppe hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit ein.

3.7 Umweltschutz

Die Würz Unternehmensgruppe erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine jeweiligen Betriebe betreffen, und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Es geht ferner verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um gemäß den Grundsätzen der Rio-Deklaration⁹.

3.8 Bürgerschaftliches Engagement

Die Würz Unternehmensgruppe trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der es tätig ist und fördert entsprechende freiwillige Aktivitäten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4 Umsetzung und Durchsetzung

Die Würz Unternehmensgruppe unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird.

Driedorf-Mademühlen 10.11.2015

Ort, Datum


Raimund Würz, Geschäftsführer

⁵ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁶ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁷ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁸ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

⁹ Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro.